

BGer 6B_711/2024 vom 20. November 2024

Bundesgericht, 2024-11-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_711_2024

FR: TF 6B_711/2024 du 20 novembre 2024

IT: TF 6B_711/2024 del 20 novembre 2024

Erwägungen

E. 1.1

Die Beschwerde ist zu begründen, wobei anhand der Erwägungen des angefochtenen Entscheids in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern dieses Recht verletzt (Art. 42 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 BGG). Hinsichtlich der Verletzung von Grundrechten einschliesslich Willkür in der Sachverhaltsfeststellung bestehen qualifizierte Rügeanforderungen (Art. 106 Abs. 2 BGG).

E. 1.2

Die vorinstanzliche Sachverhaltsfeststellung und Beweiswürdigung kann nur gerügt werden, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht, und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 BGG ; Art. 105 Abs. 1 und 2 BGG ; BGE 147 IV 73 E. 4.1.2). Offensichtlich unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn sie willkürlich ist (BGE 141 IV 249 E. 1.3.1). Dies ist der Fall, wenn der angefochtene Entscheid geradezu unhaltbar ist oder mit der tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch steht. Dass eine andere Lösung oder Würdigung ebenfalls vertretbar oder gar zutreffender erscheint, genügt nicht. Erforderlich ist, dass der Entscheid nicht nur in der Begründung, sondern auch im Ergebnis willkürlich ist (BGE 147 IV 73 E. 4.1.2; 146 IV 88 E. 1.3.1). Für die Willkürrüge gelten erhöhte Begründungsanforderungen (Art. 97 Abs. 1 und Art. 106 Abs. 2 BGG). Es genügt nicht, einen von den tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz abweichenden Sachverhalt zu behaupten oder die eigene Beweiswürdigung zu erläutern (BGE 148 V 366 E. 3.3; 137 II 353 E. 5.1 mit Hinweisen). Auf ungenügend begründete Rügen oder allgemeine appellatorische Kritik am angefochtenen Entscheid tritt das Bundesgericht nicht ein (BGE 148 IV 356 E. 2.1; 148 IV 205 E. 2.6; 146 IV 88 E. 1.3.1). Dem Grundsatz "in dubio pro reo" als Beweiswürdigungsregel kommt im Verfahren vor Bundesgericht keine über das Willkürverbot hinausgehende Bedeutung zu (BGE 148 IV 409 E. 2.2; 146 IV 88 E. 1.3.1).

E. 2

Der Beschwerdeführer wendet sich gegen die vorinstanzliche Beweiswürdigung.

E. 2.1

Die Vorinstanz spricht den Beschwerdeführer vom Vorwurf des Fahrens ohne Berechtigung am 22. November 2018 um ca. 13:45 Uhr frei. Diesen Vorfall hat sein Sohn gefilmt. Der Vorinstanz zufolge darf die Videoaufnahme gestützt auf Art. 141 Abs. 2 StPO nicht verwertet werden. Da die Videoaufnahme die Aussagen des Sohns und eines Zeugen ermöglicht habe, seien gemäss Art. 141 Abs. 4 StPO auch diese aus dem Recht zu weisen. Der Zeuge habe nämlich erst nach Konsultation der Videoaufnahme sagen können, dass sich der Vorfall am 22. November 2018 um 13:47 Uhr ereignet habe. Auch die Aussagen

des Sohns seien nur möglich gewesen, weil er vor seiner Einvernahme die Videoaufnahme nochmals angesehen habe. Ob diese Erwägungen zutreffen und die Vorinstanz den Beschwerdeführer zu Recht freigesprochen hat, ist nicht zu überprüfen. Denn das Bundesgericht darf nicht über die Begehren der Parteien hinausgehen (Art. 107 Abs. 1 BGG). Weil nur der Beschwerdeführer Beschwerde erhoben hat, ist er vor einer reformatio in peius geschützt (JOHANNA DORMANN, in: Niggli/Uebersax/Wiprächtiger/Kneubühler [Hrsg.], Bundesgerichtsgesetz, 3. Auflage 2018, N. 2 zu Art. 107 BGG).

E. 2.2

Was die weiteren Fahrten im Frühling 2018 und am 14. April 2021 betrifft, bestätigt die Vorinstanz gestützt auf die Aussagen des Sohns die erstinstanzlichen Schuldsprüche.

E. 2.2.1

Sie würdigt die Angaben des Sohns im Schreiben an das Strassenverkehrsamt vom 15. April 2021, an der polizeilichen Einvernahme vom 11. Mai 2021 und an der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 13. Dezember 2022. Die Erstinstanz habe dazu ausgeführt, die Aussagen des Sohns seien erlebnisbasiert, widerspruchsfrei und glaubhaft. Sie enthielten wichtige Realkennzeichen wie zum Beispiel eine logische Konsistenz, einen hohen Detailreichtum betreffend das Kerngeschehen sowie die Nebensächlichkeiten und Eingeständnisse von Erinnerungslücken. So habe der Sohn sich nicht mehr genau erinnern können, seit wann der Beschwerdeführer keinen Führerausweis mehr habe oder mit wessen Mobiltelefon gefilmt worden sei. Das Kerngeschehen schildere er über sämtliche Einvernahmen hinweg konstant. Rückfragen beantworte er schlüssig. Zudem verzichte er auf Mehrbelastungen. So habe er beispielsweise angegeben, der Beschwerdeführer habe den Personenwagen am 14. April 2021 nur auf 50 Metern gelenkt, worauf ein Fahrerwechsel erfolgt sei. Auch gebe er zu, nicht zu wissen, ob der Beschwerdeführer seinen Führerausweis wieder zurückerhalten habe.

E. 2.2.2

Die Vorinstanz verwirft den Einwand des Beschwerdeführers, wonach sich sein Sohn bei ihm rächen wollen. Stattdessen erscheint der Vorinstanz die Sorge des Sohns um die Verkehrssicherheit seiner eigenen Kinder und der Kinder von Bekannten als glaubhaft. Sie hält fest, dass die Kinder in U._____ zur Schule und zum Schwimmunterricht gingen. Zudem lasse das grundsätzlich verhältnismässige Vorgehen des Sohns erkennen, dass es ihm nicht um Rache gehe, sonst hätte er die Videoaufnahme nicht erst Jahre später den Strafverfolgungsbehörden gezeigt.

E. 2.2.3

Für die Vorinstanz bestehen deshalb bei objektiver Betrachtung keine unüberwindlichen Zweifel, dass der Sohn tatsächlich gesehen habe, wie der Beschwerdeführer an einem Tag im Frühling 2018 zwischen 12:00 Uhr und 15:00 Uhr und am 14. April 2021 zwischen 12:00 Uhr und 15:00 Uhr einen Personenwagen gelenkt habe.

E. 2.3

Was der Beschwerdeführer dagegen vorbringt, verfährt nicht.

E. 2.3.1

Der Beschwerdeführer wendet sich gegen die Glaubwürdigkeit seines Sohns. Dieser hege grossen Groll, weil ihn der Beschwerdeführer seit seinem sechsten Lebensjahr schlecht behandle und schikaniere. Der Beschwerdeführer wiederholt, dass sich sein Sohn mit dem Brief an das Strassenverkehrsamt habe rächen wollen. Am 11. Juli 2019 sei in einem Tabakfachgeschäft in U._____ eine Auseinandersetzung mit dem Sohn eskaliert. Aus diesem Grund habe der Beschwerdeführer am 30. August 2019 erfolgreich um ein Kontaktverbot zu Lasten seines Sohns ersucht. Der Brief an das Strassenverkehrsamt könne unter diesen Umständen nicht als objektive Information an die Behörden gewertet werden. Deshalb könne nicht auf die Aussagen des Sohns an der polizeilichen Einvernahme vom 11. Mai 2021 und an der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 13. Dezember 2022 abgestellt werden.

E. 2.3.2

Die Rüge ist unbegründet.

Dass der Sohn den Beschwerdeführer aus Rache falsch beschuldigt habe, verwirft die Vorinstanz schlüssig. Dabei übersieht sie nicht, dass der Sohn dem Beschwerdeführer in einem Verfahren betreffend Kontaktverbot unterlag. Sie erwägt dazu, der betreffende Gerichtsentscheid datiere vom 24. Januar 2020. Das Schreiben an das Strassenverkehrsamt habe der Sohn erst rund 1 ¼ Jahre später abgeschickt, nämlich am 15. April 2021. Was das vom Sohn angestrebte Strafverfahren betreffend einfache Körperverletzung, Tötlichkeiten, mehrfache üble Nachrede, Verleumdung und Drohung betrifft, datiere die Teileinstellungsverfügung vom 27. Januar 2022. Deshalb könne auch dieses Verfahren nicht als Rachegrund angeführt werden. Denn bis zur Einstellung habe der Sohn nicht gewusst, wie das Strafverfahren ausgehen werde. Der Beschwerdeführer zeigt keine Willkür in der Sachverhaltsfeststellung auf, wenn er ausführt, dies sei "in den Augen der Rechtsvertretung gerade gegenteilig zu interpretieren", und festhält, der Sohn habe weiter "Kohle ins Feuer" werfen wollen, da das Strafverfahren noch angedauert habe. Hier übersieht er, dass für die Annahme von Willkür nicht einmal genügen würde, wenn eine andere Lösung oder Würdigung ebenfalls vertretbar oder gar zutreffender erschiene (vgl. E. 1.2 hiavor).

Ohnehin verkennt der Beschwerdeführer, dass der allgemeinen Glaubwürdigkeit im Sinne einer dauerhaften personalen Eigenschaft einer Person nach der Rechtsprechung kaum mehr relevante Bedeutung zukommt. Weitaus bedeutender für die Wahrheitsfindung ist die Glaubhaftigkeit der konkreten Aussagen (BGE 147 IV 409 E. 5.4.3 mit Hinweisen). Mit den einzelnen Aussagen des Sohns setzt sich der Beschwerdeführer aber nicht auseinander. Er zeigt nicht auf, welche Aussagen aus welchen Gründen unglaubhaft sein sollen. Vielmehr erschöpft sich sein Vorbringen in einer unzulässigen appellatorischen Kritik am angefochtenen Urteil. So bringt er etwa vor, die Vorinstanz widerspreche sich in Bezug auf die "Aussagequalität" des Sohns. Zum Beleg führt er allerdings bloss an, dass der Sohn erst auf Nachfrage eingeräumt habe, dass er vor der polizeilichen Einvernahme vom 11. Mai 2021 nochmals die Videoaufnahme vom 22. November 2018 angesehen habe. Daraus zieht der Beschwerdeführer einen falschen Schluss. Die Vorinstanz musste nicht alle Aussagen des Sohns anzweifeln, nur weil er hier eine falsche Angabe machte, zumal es dabei nicht um die konkreten Vorwürfe gegen den Beschwerdeführer ging.

E. 2.4

Nach dem Gesagten zeigt der Beschwerdeführer nicht auf, dass die Vorinstanz bei der Sachverhaltsfeststellung in Willkür verfallen wäre.

Die rechtliche Subsumtion unter den Tatbestand von Art. 95 Abs. 1 lit. b SVG und die Strafzumessung beanstandet der Beschwerdeführer nicht. Damit hat es sein Bewenden.

E. 3

Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Ausgangsgemäss hat der Beschwerdeführer die Gerichtskosten zu tragen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.